

## Vorlage Stadtparlament

Datum	9. Juni 2020
Beschluss Nr.	4263
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation René Neuweiler: Wie sieht das Schulkonzept aufgrund der Coronapandemie nach dem 11. Mai 2020 aus?; schriftlich**

René Neuweiler sowie 14 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 28. April 2020 die beiliegende Interpellation «Wie sieht das Schulkonzept aufgrund der Coronapandemie nach dem 11. Mai 2020 aus?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Als Massnahme gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus' und zum Schutz der Bevölkerung untersagte der Bundesrat am 13. März 2020 den Präsenzunterricht an den Volksschulen. Am 16. April 2020 beschloss er, dass der Präsenzunterricht ab dem 11. Mai 2020 wieder aufgenommen wird. Dies unter Einhaltung von Schutzmassnahmen und Schutzkonzepten.

Die Dienststelle Schule und Musik erstellte am 3. Mai 2020 ein Grobkonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Halbklassen an den städtischen Schulen. Integraler Bestandteil waren die Vorgaben und Grundlagen der übergeordneten Behörden. Das städtische Grobkonzept legte – soweit sinnvoll und nötig – Rahmenbedingungen für die Umsetzung fest. Die konkrete Umsetzung erfolgte in den Schuleinheiten unter Federführung der Schulleitungen. Für die städtische Tagesbetreuung wurde ein separates Schutzkonzept erstellt. Ergänzend erstellte die Dienststelle Infrastruktur Bildung und Freizeit ein Reinigungskonzept für Schulanlagen und Tagesbetreuungsstandorte.

#### **2 Beantwortung der Fragen**

- 1. Wie sieht das Beschulungs- und Sicherheitskonzept der Stadt St.Gallen aufgrund der besonderen Situation ab 11. Mai 2020 aus?*

Die Inhalte der Schutzkonzepte wurden von den übergeordneten Behörden festgelegt. Zu nennen sind insbesondere die Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für die Wiederaufnahme

des Präsenzunterrichts<sup>1</sup>, die entsprechenden Weisungen des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> und die darauf basierenden Hinweise des Amtes für Volksschule für die organisatorische Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Halbklassen vom 4. Mai 2020<sup>3</sup>. Diese Vorgaben und Konzepte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Grundprinzipien des BAG (Stand 7. Mai 2020):
  - Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Sie spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
  - Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die vom BAG empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
  - Die Hygieneregeln gelten für alle (Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler). Häufig benutzte Oberflächen sollen in regelmässigen Abständen gereinigt und Räume regelmässig gelüftet werden.
  - Der Mindestabstand von zwei Metern gilt bei interpersonellen Kontakten zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen resp. Schülern.
  - Schülerinnen und Schüler unter sich sollen sich insbesondere in den tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 10. Geburtstag steigt die Erkrankungswahrscheinlichkeit auf niedrigem Niveau und auch die Fähigkeit zur Umsetzung differenzierter Massnahmen. Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler können spezifische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.
  - Das BAG beurteilt das generelle präventive Tragen von Hygienemasken als keine sinnvolle Massnahme. Für gewisse Situationen sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen (z.B. eine Person wird im Schulhaus symptomatisch).
  
- Weisungen des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen:
  - Vom 11. Mai bis 5. Juni 2020 findet der Präsenzunterricht an der Volksschule in Halbklassen statt und danach in ganzen Klassen.
  - Bis Ende des Schuljahres 2019/20 finden keine besonderen Unterrichtsveranstaltungen statt (z.B. Schulreise, Klassenlager usw.).
  - Für die Schutzmassnahmen verweist der Erziehungsrat auf die Grundprinzipien des BAG zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen.
  
- Hinweise des Amtes für Volksschule für die organisatorische Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Halbklassen vom 4. Mai 2020:
  - Grundregeln: Regelmässiges und häufiges Händewaschen; Verzicht auf Händeschütteln: In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen; bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben; 2 m Abstand einhalten zwischen Erwachsenen untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen resp. Schülern.

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutz-konzept-obligatorische-schulen.pdf>

<sup>2</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/weisungen-und-reglemente.html>

<sup>3</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona/praesenzunterricht.html>

- Die vom BAG formulierten Grundprinzipien werden konkretisiert, z.B. im Bereich des Lüftens (in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde), im Bereich der Hygienemassnahmen oder im Bereich der Abstandsregel.
  - Es bedarf keiner weiteren Schutzmassnahmen wie Trennscheiben. Ebenso kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
- Grobkonzept der Dienststelle Schule und Musik
    - Im Bereich der Verhaltens- und Hygieneregeln wird auf die Vorgaben der übergeordneten Behörden verwiesen.
    - Stadtweit wurde pro Klasse eine einheitliche Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler definiert.
    - Weitere organisatorische Rahmenbedingungen wurden formuliert, beispielsweise, dass die Zusammensetzung der Halbklassen-Gruppen konstant gehalten werden soll, die Klassenlehrperson mit dem Team Schwerpunkte in den Fachbereichen Sprachen, Mathematik sowie Natur, Mensch und Gesellschaft (NMG) setzt, Lehrpersonen auch abseits ihrer Unterrichtsberechtigung für Fachbereiche eingesetzt werden können, der Lernstand der Schülerinnen und Schüler und die psychosoziale Gesundheit zu erfassen ist und bei allfälligen Lücken Lerninhalte aufgeholt werden sollen.

2. *Gibt es insbesondere ein Konzept, wie Kinder, welche nach Covid-19-Verordnung 2 zur Risikogruppe gehören, weiterhin zu Hause beschult werden können, ohne dass sie benachteiligt werden und schulisch zurückgeworfen werden?*

Das BAG führte in seinen Grundprinzipien (Fassung vom 7. Mai 2020) Folgendes aus: «Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. ... Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten».

Für gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, wird ausgeführt: «Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können. Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden».

Nur in wenigen Einzelfällen konnten resp. können städtische Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht aus den genannten Gründen nicht besuchen. Ihre Beschulung erfolgte resp. erfolgt gleich wie in der Fernunterrichtsphase während der Schulschliessung.

*3. Wie werden Lehrkräfte, welche zur Risikogruppe gehören geschützt und eingesetzt?*

In den Hinweisen des Amts für Volksschule für die organisatorische Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Halbklassen vom 4. Mai 2020 wird dazu ausgeführt: «Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. ... Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen». Diese Regelung gilt auch für die Phase mit Ganzklassenunterricht ab dem 8. Juni 2020, mindestens bis zum Beginn der Sommerferien 2020.

Nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Halbklassen am 11. Mai 2020 erfüllten 16 städtische Lehrpersonen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe von zu Hause aus.

*4. Ist es eine Option die Schulklassen aufzuteilen und eine Gruppe am Vormittag und die andere am Nachmittag zu beschulen?*

Die Dienststelle Schule und Musik legte in ihrem Grobkonzept organisatorische Rahmenbedingungen für die städtischen Schulen fest. Die Vorgabe für die Primarstufe lautet, dass die Kinder während der vier Wochen des Halbklassenunterrichts in erster Priorität den Unterricht an den gleichen Tagen und Halbtagen besuchen und in zweiter Priorität darauf zu achten ist, dass in der Summe über die vier Wochen hinweg für beide Halbklassen eine möglichst gleiche Anzahl Lektionen besucht werden kann. Für die Oberstufe bestanden aufgrund der komplexeren Stundentafel grössere Handlungsfreiheiten für die Festlegung der Stundenpläne der Halbklassen.

Das in der Fragestellung erwähnte Modell (eine Gruppe besucht den Unterricht am Vormittag, die andere Gruppe am Nachmittag) kam aufgrund der Vorgaben des Kantons zum Mittwochnachmittag nicht in Betracht (vgl. die Antwort auf die 5. Frage).

*5. Ist es eine Option, den Mittwochnachmittag und die Samstage temporär zur Beschulung zu nutzen?*

Das Amt für Volksschule legte in den Hinweisen für die organisatorische Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Halbklassen vom 4. Mai 2020 fest, dass der Mittwochnachmittag im Kindergarten, in der Primarschule und in der Oberstufe unterrichtsfrei bleibt. Sinngemäss gilt das auch für den Samstag.

6. *Wie ist das Vorgehen, wenn in einer Schulklasse/Schulhaus eine Person positiv getestet wurde oder mit einer positiv getesteten Person in Kontakt war? Falls die Schule deswegen geschlossen werden müsste oder zumindest eine ganze Klasse unter Quarantäne gestellt werden würde: Wie sieht dann das Beschulungskonzept aus?*

Der Kanton St.Gallen hat unter Federführung des Kantonsarztsamts das Vorgehen definiert, das zusammengefasst und im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Symptomatische Personen bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich bei ihrem Hausarzt auf Covid-19 testen. Zeigen sich die Symptome in der Schule, muss sofort jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermeiden werden. Die Person begibt sich nach Hause, lässt sich testen und bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- Erkrankt eine erwachsene Person an Covid-19, so ist entscheidend, ob sie in den 48 Stunden vor Symptomausbruch den Abstand von 2 Metern zu anderen Erwachsenen sowie zu Schülerinnen und Schülern immer eingehalten hat. Wenn nicht, werden alle Personen – Erwachsene und Schülerinnen resp. Schüler –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt.
- Wird eine Schülerin oder ein Schüler positiv auf Covid-19 getestet, so werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Lehrperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen.
- Werden mehrere Schülerinnen resp. Schüler in derselben Klasse in einem Abstand von weniger als 10 Tagen positiv auf Covid-19 getestet, wird die ganze Klasse unter Quarantäne gestellt. Für die Lehrpersonen gilt dasselbe, falls der Abstand von 2 Metern nicht immer eingehalten worden ist.
- Wird eine im selben Haushalt mit einer Lehrperson oder einer Schülerin resp. einem Schüler lebende Person positiv auf Covid-19 getestet, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne.

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:  
▪ Interpellation vom 28. April 2020